

**Erhebungsbogen zur Feststellung des
Befreiungstatbestandes nach § 147a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III**



Erläuterungen zu den Ziffern 1 bis 6 siehe Rückseite

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, in dem die Personalverminderung durchgeführt wurde bzw. wird.				Name des Ansprechpartners,	
1. (Günstigster) Jahreszeitraum, innerhalb dessen eine Personalverminderung um mehr als 3 % geltend gemacht wird: vom _____ bis _____					
2. Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes zu Beginn des o.a. Jahreszeitraums _____				Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt %-Anteil von Ziff. 2 _____ % ohne Rundung 3 Stellen hinter dem Komma Personalverminderung Ziff. 5 ./ Ziff.4 _____ AN %-Anteil v. Ziff. 2 _____ % Personalabbau <input type="checkbox"/> mehr als 3 % <input type="checkbox"/> mindestens 10 % Höchstanteil der ausscheidenden älteren AN: Ziff. 5 x %-Satz Ziff. 3 (bei Personalverminderung von mindestens 10 % x 2) = aufgerundet _____ AN Der Höchstanteil <input type="checkbox"/> wird überschritten <input type="checkbox"/> wird nicht überschritten Die Voraussetzungen für den Befreiungstatbestand nach § 147a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III sind <input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> bei den AN Nr.: _____, weil keine 2 Jahre im Betrieb beschäftigt <input type="checkbox"/> Hinweisdaten zu den betroffenen älteren AN eingeb. bzw. Abdrucke des Bescheides zur L-Akte; ggf. Unter- richtung anderer AÄ. Dat./Hdzch. _____	
3. Darunter (Ziff. 2) Zahl der älteren Arbeitnehmer _____					
4. Personaleinstellungen während des Jahreszeitraums _____					
5. Personalausritte während des o.a. Jahreszeitraums - Bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer _____ - Zukünftige Personalverminderungen _____ - Personalausritte insgesamt = _____					
6. davon Zahl der älteren Arbeitnehmer _____					
Angaben zu den betroffenen älteren Arbeitnehmern (vgl. Ziff. 6)					
Name, Vorname, PLZ, Wohnort	Geburtsda- tum	im o.a. Be- trieb be- schäftigt seit	(voraus- sichtl.) Ende des Beschäf- tigungsver- hältnisses	Regelmäßige Wochen- arbeitszeit	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
Firmenstempel				Datum, Unterschrift des Arbeitgebers/Beauftragten	

Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn ein Betrieb sein Personal innerhalb eines Jahres um mehr als 3 % ab- und der Anteil der 55-jährigen und älteren Arbeitnehmer dabei nicht größer als ihr Anteil an der Gesamtbeschäftigung ist. Weitere Informationen enthält Nr. 6.1 des Merkblattes zur Erstattungspflicht nach § 147a SGB III (Merkblatt 15). Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen **1 bis 6**

1 Jahreszeitraum

Der Beurteilungszeitraum von einem Jahr (nicht Kalenderjahr), innerhalb dessen sich die Zahl der Beschäftigten um mehr als 3 % vermindert, kann sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft liegen. Das Ende der Beschäftigung des Arbeitnehmers muss aber in diesen Zeitraum fallen. Der Arbeitgeber kann die für ihn günstigste Lage des Beurteilungszeitraums wählen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der festgelegte Beurteilungszeitraum nicht in vorangegangene Beurteilungszeiträume, die zu einer pauschalen Befreiung geführt haben, hineinreichen darf.

2 Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes

Allgemeiner Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen gelten bei der Ermittlung der übrigen Rechengrößen entsprechend, siehe Ziffern 3 bis 6

Nicht zu den Beschäftigten zählen :

- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte sowie Teilnehmer an anerkannten Bildungsmaßnahmen im Sinne des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III), wie z.B. Auszubildende, Praktikanten, Volontäre, Umschüler,
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende,
- befristet beschäftigte Arbeitnehmer (z.B. Saisonarbeitskräfte) mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu 8 Monaten,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Beamte, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 10 Std. wöchentlich bzw. 45 Std. monatlich.

Teilzeitbeschäftigte, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als 20 Std. zu leisten haben, sind mit 0,5 und diejenigen, die mehr als 20, aber nicht mehr als 30 Std. zu leisten haben, mit 0,75 anzusetzen.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die sich im Erziehungsurlaub befinden, zählen zu den Beschäftigten, solange der Arbeitgeber keine Ersatzkraft eingestellt hat. Eingestellte Ersatzkräfte sind in die Beschäftigtenzahl jedoch einzubeziehen; gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX.

3 Zahl der älteren Arbeitnehmer des Betriebes

Anzugeben ist die Zahl der Arbeitnehmer, die bereits zu Beginn des Jahreszeitraumes das 55. Lebensjahr vollendet haben.

4 Personaleinstellungen

Bereits feststehende zukünftige Personaleinstellungen innerhalb des Jahreszeitraumes sind zu berücksichtigen. Auszubildende, die während des Jahreszeitraums in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, zählen ebenfalls zu den Personaleinstellungen.

5 Personalausritte

Als Personalausritte innerhalb des Jahreszeitraumes sind (einschließlich der älteren Arbeitnehmer) zu berücksichtigen: Bereits durch eigene Kündigung, durch Kündigung des Arbeitgebers, durch Fristablauf oder auf sonstige Weise ausgeschiedene Arbeitnehmer. Zukünftige Personalvermindierungen können nur als nachgewiesen angesehen werden, wenn die arbeitsrechtlichen Schritte zu ihrer Durchführung bereits eingeleitet sind (z.B. bereits erfolgte Kündigung; abgeschlossene Aufhebungsverträge; Interessenausgleich/Sozialplan, in dem konkrete Angaben über die geplanten Entlassungen z.B. Zeitpunkt, Umfang, betroffene Arbeitnehmer gemacht werden).

Entsprechende Unterlagen über zukünftige Personalvermindierungen sind beizufügen.

6 Zahl der ausgeschiedenen/ausscheidenden älteren Arbeitnehmer

Anzugeben sind die Arbeitnehmer, die im **Zeitpunkt ihres Ausscheidens** das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind die Arbeitnehmer, die auf Dauer keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen (z.B. Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Altersrente bzw. bis zum Eintritt der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente Leistungen aus einer betrieblichen Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen).